



GR/016/2020

Verhandlungsschrift

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding
am Donnerstag, den 03.09.2020
um 19:00 Uhr
Kulturzentrum Bräuhaus

Anwesend:

Mitglieder ÖVP

Vbgm	Richter Egolf	Vertretung für Herrn Bgm Mair
StR	Uttenthaller Gerhard, Ing. Mag. (FH)	
GR	Gföllner Rudolf, Mag.	
GR	Lüzlbauer Kirsten	
GR	Zehetmair Astrid, Mag.	
GR	Petrovitsch Heinz, DI (FH)	
GR	Demuth Barbara	
GR E	Hellmayr Josef	Vertretung für Herrn Mag. Martin Hochleitner
GR E	Mattle Rainer	

Mitglieder SPÖ

Vbgm	Kepplinger Jutta, Mag.	
StR	Schenk Peter	
GR	Kliemstein Bernhard	
GR	Pamminger Gabriele	
GR	Starzer Doris	
GR	Mayrhauser Johann	
GR E	Mayrhauser Klaus	Vertretung für Frau Kristina Steininger
GR E	Schenk Patrick	Vertretung für Herrn Roland Schenk

Mitglieder FPÖ

GR	Degner Markus	
GR	Weiß Klaus, Ing.	
GR	König Romana	
GR E	Hofbauer Anna	Vertretung für Herrn Harald Melchart

Mitglieder GRÜNE

StR	Mair-Kastner Karl, Mag.
GR	Grandl Heinz

Mitglieder OLE

GR	Mayr-Pranzeneder Gottfried
----	----------------------------

Amtsleiter

AL	Kreinecker Johannes
----	---------------------



Schriftführer

Fraueneder Katrin

Entschuldigt:

Mitglieder ÖVP

Bgm Mair Severin
GR Hochleitner Martin, Mag.

Mitglieder SPÖ

GR Schenk Roland
GR Steininger Kristina

Mitglieder FPÖ

StR Melchart Harald

Mitglieder GRÜNE

GR Außerwöger Christa

Verlauf:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung, zu der laut den vorliegenden Zustellnachweisen die Einladung rechtzeitig ergangen ist.

Der Nachweis über die erfolgte Kundmachung gemäß § 45 Abs 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF liegt vor.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird eine Ergänzung der Tagesordnung durch Aufnahme des nachstehenden Dringlichkeitsantrags einstimmig durch Handerheben genehmigt:

1. Antrag auf Gewährung einer 20 %igen Förderung der vorzuschreibenden Kosten für die Nutzung des Kulturzentrums Bräuhaus für öffentliche Publikumsveranstaltungen bis zum Ende der COVID-19 bedingten Maßnahmen

Tagesordnung:

1. Finanzangelegenheiten
 - 1.1. Geltendmachung von kartellrechtlichen Rückforderungsansprüchen im Zusammenhang mit Feuerwehrfahrzeugen
 - 1.2. Darlehensaufnahme für Vorhaben Umbau der ehem. LMS für Verlegung der Polytechnischen Schule in diese Räumlichkeiten
 - 1.3. Ersatzbeschaffung Drehleiter für die FF Eferding – Grundsatzbeschluss
2. Bau- und Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. Raumordnungsvertrag ELV/GIWOG



- 2.2. Endgültige Beschlussfassung Bebauungsplan Nr. 43 "Brandstätterstraße – Umdaschstraße" und Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 4
3. Dringlichkeitsanträge
- 3.1. D1 – Antrag auf Gewährung einer 20 %igen Förderung der vorzuschreibenden Kosten für die Nutzung des Kulturzentrums Bräuhaus für öffentliche Publikumsveranstaltungen bis zum Ende der COVID-19 bedingten Maßnahmen
4. Allfälliges
- 4.1. Ehrenamt Peter Kreksamer
- 4.2. Streitverkündung der Alt-Eferding Baukultur GmbH

Protokoll:

1. Finanzangelegenheiten

1.1. Geltendmachung von kartellrechtlichen Rückforderungsansprüchen im Zusammenhang mit Feuerwehrfahrzeugen

Der Vorsitzende, Vbgm Richter berichtet wie folgt:

Der Oö. Landesfeuerwehrverband hat mit Schreiben vom 29.06.2020 informiert, dass für die Käufer von Feuerwehrfahrzeugen von 2005 bis heute die Möglichkeit besteht, sich an einer kartellrechtlichen Sammelklage zu beteiligen. Betrieben wird diese Sammelklage durch den Oö. Landesfeuerwehrverband für alle Feuerwehren Oberösterreichs, und eingebracht wird sie durch die AdvoFin Prozessfinanzierung AG. Dem vorausgesetzt ist, dass es sich um Fahrzeuge von einem der folgenden Fahrzeughersteller handeln muss: DAF, Daimler, Iveco, MAN, Renault, Scania oder Volvo.

Weiters ist vorausgesetzt, dass es sich um Fahrzeuge mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 6 Tonnen oder mehr handelt.

Für die Feuerwehr Eferding wurden im genannten Zeitraum zwei Mercedes-Benz Sprinter (2016: KLF-W500; 2018: KLFA-L) angekauft. Ob hinsichtlich dieser beiden Fahrzeuge kartellrechtliche Rückforderungsansprüche bestehen, konnte weder der Oö. Gemeindebund, der Städtebund noch der Oö. Landesfeuerwehrverband klar beantworten. Nicht abschließend geklärt werden konnte auch, ob die technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand (unter 6 to) oder die technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination im beladenen Zustand (über 6 to) lt. Typenschein für die Geltendmachung von kartellrechtlichen Ansprüchen ausschlaggebend sind.

Hinsichtlich dieser Frage wurden wir an den Sachbearbeiter der AdvoFIN Prozessfinanzierung AG, Herrn Ing. Robert Schwehla verwiesen. Dieser hat mit E-Mail vom 02.07.2020 ersucht, im Zweifelsfalle die Unterlagen für alle in Frage kommenden Fahrzeuge einzureichen. Die Unterlagen werden für die Einbringung der Klage ohnehin vorgeprüft. Sollten die Fahrzeuge vom Gericht zur Sammelklage nicht zugelassen werden, wird die Stadtgemeinde informiert. Im Besten Fall aber werden die Fahrzeuge zugelassen und im Falle des Obsiegens erhält die Stadtgemeinde zu viel bezahlte Anschaffungskosten – abzüglich des Honorars für den Prozessfinanzierer zurück.



Sämtliche erforderliche Unterlagen wurden in der Zwischenzeit erhoben, und dem Oö. Landesfeuerwehrverband bzw. der AdvoFin Prozessfinanzierung AG übermittelt.

Von dem ausgenommen ist lediglich die Abtretungserklärung der Rechte der Stadtgemeinde Eferding an die Freiwillige Feuerwehr Eferding. Dies ist notwendig, damit die Schadensersatzansprüche durch den Oö LFV gerichtlich geltend gemacht werden können. Die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding beschlossene Abtretungserklärung ist bis spätestens Ende September 2020, ergänzend zu den bereits übermittelten Unterlagen, an die AdvoFin Prozessfinanzierung AG bzw. den Oö. Landesfeuerwehrverband zu übermitteln.

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Vbgm Richter, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die beiliegende Abtretungserklärung hinsichtlich der Abtretung sämtlicher Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell gegen Mitglieder des LKW Kartells an die Freiwillige Feuerwehr Eferding wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

1.2. Darlehensaufnahme für Vorhaben Umbau der ehem. LMS für Verlegung der Polytechnischen Schule in diese Räumlichkeiten

Der Vorsitzende, Vbgm Richter berichtet wie folgt:

Im genehmigten Finanzierungsplan ist für das Vorhaben Einbau Polytechnische Schule eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 535.000 im Jahr 2020 vorgesehen. Die Laufzeit hierfür sollte 15 Jahre betragen.

Die Aufnahme des Darlehens bedarf gemäß § 84 Abs 4 Z 3 Oö Gemeindeordnung 1990 (Oö GemO 1990) keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Weiters sind lt. Finanzierungsplan für die Darlehensaufnahme Angebote von zumindest drei Geldinstituten einzuholen, und die Darlehensaufnahme hat beim bestbietenden Geldinstitut zu erfolgen.

Für die aktuell geplante Darlehensaufnahme wurden Anfragen an die 4 ortsansässigen Banken (Sparkasse epw, Volksbank OÖ – Filiale Eferding, Raiffeisenbank Region Eferding, Oberbank Eferding) gestellt. Weiters wurde die HYPO NOE Bank für Niederösterreich und Wien AG zur Angebotslegung eingeladen.

Von der Oberbank Eferding wurde aufgrund der vorgegebenen Kriterien kein Angebot gestellt.



Die restlichen vier Banken haben Angebote gestellt, wobei nur zwei Banken ein Alternativangebot mit Fixverzinsung abgegeben haben. Die Angebote sind aufgrund der angebotenen Konditionen wie folgt zu reihen:

Variable Verzinsung

Rei- hung	Bank	Aufschlag	Zinssatz ak- tuell	Anmerkung
1	HYPO Niederösterreich	0,46 %	0,46 %	Mindestzinssatz
2	Raiffeisenbank Region Efer- ding	0,59 %	0,59 %	Mindestzinssatz
2	Sparkasse epw	0,59 %	0,59 %	Mindestzinssatz
4	Volksbank OÖ	0,98 %	0,63 %	variabel – Berücksich- tig. 6-M-EURIBOR unter Null

Die drei erstgereihten Banken gehen bei der Berechnung des Aufschlags von einem EURIBOR von mindestens Null aus. Daher ist der Aufschlag gleich einem Mindestzinssatz, solange der 6-M-EURIBOR gleich 0 % oder negativ ist. Die Volksbank OÖ gibt den negativen EURIBOR-Indikator weiter, dafür ist aber der Aufschlag dementsprechend höher bemessen.

Fixe Verzinsung

Rei- hung	Bank	Aufschlag	Anmerkung
1	HYPO Niederösterreich	0,55 %	Fix über gesamte Laufzeit. Einmalige Be- rechnung – Basis ICE-Swap Rate (10 Jahre).
2	Raiffeisenbank Region Efer- ding	0,85 %	Fix über gesamte Laufzeit
2	Sparkasse epw	---	Kein Fixzinsangebot
4	Volksbank OÖ	---	Kein Fixzinsangebot

Der Fixzinssatz bei der HYPO Niederösterreich wird bei der Zuzählung des Darlehens (Auszahlung an Darlehensnehmer) berechnet. Als Basis dient die 10-Jahres-Satz der ICE-Swap Rate. Diese lag lt. Angebot per 10.08.2020 bei – 0,232 % und aktuell bei – 0,233 % (per 24.08.2020). Das heißt, der Fixzinssatz wird im Zuge der Zuzählung einmalig berechnet, und gilt dann über die gesamte Darlehenslaufzeit. Sollte das Fixzinssatz-Angebot den Vorzug bekommen wäre es wohl besser, die Zuzählung ehest möglich (z.B. 01.10.2020) zu veranlassen, damit der angebotene Aufschlag von 0,55 % gleichzeitig der Fixzinssatz ist.



Aufgrund des um nur 0,09 % höheren Zinssatz bei fixer Verzinsung wäre wohl dem Fixzinssatzangebot der Vorzug zu geben, da hiermit jegliches Zinsrisiko für die gesamte Laufzeit von 15 Jahren ausgeschlossen werden kann.

Debatte:

StR Mag. Mair-Kastner berichtet, dass die Raiffeisenbank Region Eferding Kulturinitiativen, Vereine und Einzelveranstaltungen sponsert. Seiner Meinung nach würde die HYPO Niederösterreich im Gegensatz zur Raiffeisenbank Region Eferding, keinen Veranstaltungen und keinen Vereinen eine Förderung oder ein Sponsoring gewähren. Er hätte darauf gehofft, dass nur regionale Banken eingeladen werden. Er vermutet, dass sich die Stadtgemeinde hier vieles kaputt machen wird und wird daher dem Antrag nicht zustimmen.

Vbgm Richter möchte erklären, dass die Gemeinde auch die Pflicht habe verantwortungsvoll und wirtschaftlich zu denken. In diesem Fall sollte man seiner Meinung nach nicht emotional reagieren und auf Grund dessen ein schlechteres Angebot annehmen. Er gibt StR Mag. Mair-Kastner grundsätzlich recht, jedoch müsse man in dieser Angelegenheit gewisse Grenzen setzen.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Vbgm Richter, durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Aufnahme des Darlehens über € 535.000,00 erfolgt über das bestbietende Kreditinstitut, die HYPO Niederösterreich. Die Verzinsung erfolgt auf Basis eines Fixzinssatzes – Variante a.) – von 0,55 % (Mindestzinssatz) zuzüglich der zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung veröffentlichten ICE-Swap Rate (10-Jahres-Satz) bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit von 15 Jahren. Die Zuzahlung erfolgt per 01.10.2020

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Utenthallner	Ja	ÖVP
Mag. Rudolf Gföllner	Ja	ÖVP
Kirsten Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Barbara Demuth	Ja	ÖVP
Josef Hellmayr	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Peter Schenk	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pammlinger	Ja	SPÖ

Doris Starzer	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Ja	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Ja	SPÖ
Patrick Schenk	Ja	SPÖ
Anna Hofbauer	Ja	FPÖ
Markus Degner	Ja	FPÖ
Ing. Klaus Weiß	Ja	FPÖ
Romana König	Ja	FPÖ
Mag. Karl Mair-Kastner	Nein	Grüne
Heinz Grandl	Nein	Grüne
Gottfried Mayr-Pranzeneider	Ja	OLE



1.3. Ersatzbeschaffung Drehleiter für die FF Eferding – Grundsatzbeschluss

Der Vorsitzende, Vbgm Richter berichtet wie folgt:

Die Drehleiter DLK 23-12 der FF Eferding steht nun bereits seit 1996 im Dienst. Da die Betriebsdauer von Hubrettungsfahrzeugen seitens des OÖLFV (Oberösterreichischer Landesfeuerwehrverband) mit 25 Jahren festgelegt wurde, sollte nun mit den Planungen der Ersatzbeschaffung begonnen werden.

Um in die Reihung der zu beschaffenden Hubrettungsfahrzeuge des OÖLFV aufgenommen werden zu können ist es notwendig, ein dementsprechendes Förderansuchen zu stellen. Dies erfolgt zwar über die betreffende Feuerwehr, jedoch muss hierbei ein Grundsatzbeschluss der Gemeinde angeschlossen werden.

Als Anschaffungszeitpunkt ist lt. Auskunft des OÖLFV (siehe Beilage) frühestens das Jahr 2024 geplant. Für die Beschaffung von derartigen Hubrettungsfahrzeugen läuft aktuell eine Ausschreibung über die BBG. Die Normkosten für diese Fahrzeugart können daher aktuell nur geschätzt werden, und werden sich lt. mündlicher Aussage von Herrn Ing. Dorfner (OÖLFV) zwischen € 800.000 und € 850.000 bewegen. Gefördert wird die Fahrzeugbeschaffung durch einen Landeszuschuss des OÖLFV im Ausmaß von 45 %, sowie durch Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von ebenfalls 45 % der Kosten. Die verbleibenden Kosten von 10 % sind durch Eigenmittel der Stadtgemeinde Eferding und der FF Eferding zu finanzieren.

Angestrebt werden soll aber die Kostenbeteiligung der 11 Gemeinden des Bezirks (ohne Alkoven), sowohl an den Anschaffungskosten, als auch an den laufenden Kosten, wie bereits bei der aktuell im Dienst stehenden Drehleiter. Eine dementsprechende Vereinbarung ist in weiterer Folge anzustreben.

Debatte:

GR Kliemstein, akzeptiert den Antrag grundsätzlich, da die Feuerwehr sehr wichtig ist und die Drehleiter wahrscheinlich nicht mehr so günstig angeboten wird. Jedoch ist ihm noch unklar, was mit dem alten Fahrzeug geschieht und ob die Drehleiter nicht adaptiert werden kann. Er hinterfragt, ob diese Angelegenheit nur beschlossen werden muss, weil das Landesfeuerwehrkommando eine Frist gesetzt hat.

Vbgm Richter erklärt, dass eine Generalüberholung bei einem so alten Fahrzeug nicht mehr möglich wäre. Dies würde viel teurer, als die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges, kommen.

Der Grundsatzbeschluss soll deswegen beschlossen werden, um in die Förderreihung zu kommen und dient nicht als endgültiger Kaufvertrag oder Kaufverpflichtung.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Vbgm Richter, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding stimmt dem Ankauf eines Hubrettungsfahrzeuges (Drehleiter) zu, wenn die erwähnten Beihilfen des OÖLFV und des Landes OÖ (BZ-Mittel) im Ausmaß



von jeweils 45 % zur Genehmigung und Auszahlung gelangen. Die geschätzten Normkosten von € 800.000 bis € 850.000 werden zur Kenntnis genommen. Eine aliquote Kostenbeteiligung der weiteren Gemeinden des Bezirkes Eferding (ausgenommen Alkoven) ist anzustreben.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

2. Bau- und Raumordnungsangelegenheiten

2.1. Raumordnungsvertrag ELV/GIWOG

Der Vorsitzende, Vbgm Richter berichtet wie folgt:

Im Rahmen des Widmungsverfahrens, Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 9 „Lehner“ wurde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, mit Schriftstück vom 19.12.2019, GZ. RO-2019-497761/8-Mai, ein auf den Bebauungsplan abgestimmter Baulandsicherungsvertrag gefordert. Dies wird damit begründet, damit nicht weitere und in diesem Fall hochwertige Baulandreserven geschaffen werden.

In Absprache mit der Verkäuferin ELV GmbH & Co KG und der künftigen Eigentümerin GIWOG Gemeinnützige Industrie-Wohnungs-AG wurde ein entsprechendes Vertragswerk erstellt, welcher vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding am 07.05.2020 beschlossen wurde. Dieser zeitlich bedingte Vertrag war zwischen GIWOG Gemeinnützige Industrie-Wohnungs-AG und der Stadtgemeinde Eferding vorbereitet.

Aufgrund Verzögerungen im Verfahren musste festgestellt werden, dass die Frist des Bedingungseintrittes seitens der Stadtgemeinde nicht mehr garantiert werden kann. Nach einer Rücksprache mit Herrn Dr. Johannes Hochleitner wurde ein Vorschlag ausgearbeitet (Anhang 1). Nachfolgende Änderungen zum beschlossenen Baulandsicherungsvertrag sind:

- Die ELV GmbH Co, KG wird als EigentümerIn eingefügt
- I. Vorbemerkungen, 1.Absatz, Zeile 10:
Die Frist für den Bedingungseintritt wurde von 30.09.2020 auf 30.11.2020 geändert
- I. Vorbemerkungen, 1.Absatz, letzter Satz (neu hinzugefügt):
Erlangt der gegenständliche Raumordnungsvertrag zwischen Stadtgemeinde Eferding und Nutzungsinteressentin (GIWOG) keine bindungsfreie Rechtswirksamkeit, gilt der gegenständliche Raumordnungsvertrag mit Wirkung ab 01.12.2020 als zwischen der Stadtgemeinde Eferding einerseits und der ELV GmbH & Co. KG als Grundeigentümer andererseits geschlossen.
- III. Widmungsgemäße Nutzung –Baulandmobilisierung, Verpflichtung, Streichung Passage im ersten Satz:
Die Nutzungsinteressentin verpflichtet sich, die Vertragsflächen innerhalb von 10 Jahren ab Rechtskraft der Änderung der Flächenwidmung widmungsgemäß und in Übereinstimmung mit einem allenfalls künftig zu erlassenden bzw. zu ändernden Bebauungsplan gemäß vorliegender ~~Bebauungsstudie des Architekten Mag. Arch. C. Sumeder, datiert mit 05.11.2019 zu~~



bebauen.

- III. Widmungsgemäße Nutzung –Baulandmobilisierung, Verpflichtung, Änderung zweiter Satz: Diese Frist ist gewahrt, sofern das Ansuchen um Baubewilligung spätestens binnen 10 Jahren ~~ab Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes~~ ab Rechtswirksamkeit der Flächenwidmungsänderung und des zu erstellenden Bebauungsplanes (siehe I., Absatz eins, Satz zwei dieses Vertrages) bei der Gemeinde eingebracht und die Beendigung der Bauausführung gemäß §§ 42, 43 OÖ Bauordnung 1994 spätestens innerhalb weiterer 3 Jahre angezeigt wurde.
- Dieser Baulandsicherungsvertrag wird zusätzlich von der ELV GmbH Co, KG, vertreten durch Mag. Erich Lehner, unterzeichnet

Im Schriftstück vom 23.07.2020, verfasst von Herrn Dr. Johannes Hochleitner, wird unter Punkt 2 der Nachweis des Eigentumsrechtes eingebracht. (Anhang 2)

Debatte: Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, VbGm Richter, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende Raumordnungsvertrag, geschlossen zwischen der künftigen Eigentümerin GIWOG Gemeinnützige Industrie-Wohnungs-AG und der Stadtgemeinde Eferding, welcher die künftige Bebauung der Grundstücke Nr. 927/1, 926/13 und .571, jeweils KG 45005 Eferding, EZ 730 regelt, und der ELV GmbH & Co. KG, als Grundeigentümer wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Eine Abschrift wird der Verhandlungsschrift angefügt und bildet einen Bestandteil dieser. (Beilage Nr. 1)

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Utententhaler	Ja	ÖVP
Mag. Rudolf Gföllner	Ja	ÖVP
Kirsten Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Barbara Demuth	Ja	ÖVP
Josef Hellmayr	Ja	ÖVP
Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Ja	SPÖ
Peter Schenk	Ja	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Ja	SPÖ
Gabriele Pammingner	Ja	SPÖ

Doris Starzer	Ja	SPÖ
Johann Mayrhauser	Enthaltung	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Ja	SPÖ
Patrick Schenk	Ja	SPÖ
Anna Hofbauer	Ja	FPÖ
Markus Degner	Ja	FPÖ
Ing. Klaus Weiß	Ja	FPÖ
Romana König	Ja	FPÖ
Mag. Karl Mair-Kastner	Ja	Grüne
Heinz Grandl	Ja	Grüne
Gottfried Mayr-Pranzeneder	Nein	OLE



2.2. Endgültige Beschlussfassung Bebauungsplan Nr. 43 "Brandstätterstraße - Umdaschstraße" und Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 4

Der Vorsitzende, Vbgm Richter berichtet wie folgt:

Im Auftrag bzw. in Vertretung der Lehner LS Messe & Shop GmbH. & Co. KG. und diese in Abstimmung mit der Gemeinnützigen Industrie- und Wohnungsaktiengesellschaft (GIWOG), ist die Hochleitner Rechtsanwälte GmbH. mit dem Ersuchen an die Stadtgemeinde Eferding herangetreten, die Liegenschaft der Fa. Lehner an der Brandstätter Straße von „Betriebsbaugebiet“ auf teils „Wohngebiet“, teils „Kerngebiet“ umzuwidmen.

Hierfür wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding am 13.06.2019 ein entsprechender Einleitungsbeschluss herbeigeführt. Die vierwöchige Kundmachung gem. § 33 Abs. 1 Oö. ROG 1994 erfolgte von 30.10.2019 bis 27.11.2019. Drauffolgend wurde der Grundsatzbeschluss anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding am 12.12.2019 gefasst. Gemäß § 33 Abs. 2 ROG 1994 wird den unmittelbar an diesem Verfahren betroffenen Personen, öffentliche Dienststellen, etc. die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben eingeräumt.

Das Amt der Oö. Landesregierung (Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz), Energie AG Oö., Netz Oö. Erdgas, sowie die Gemeinden Hinzenbach und Fraham teilten mit, jeweils keine Einwendungen gegen dieses Vorhaben zu erheben.

Das Amt der Oö. Landesregierung (Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung) nimmt mit Schriftstück GZ. RO-2019-547769/4-Mai wie folgt Stellung:

Aus fachlicher Sicht sind im weiteren Verfahren noch folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes ist derzeit noch nicht gegeben. Gleichzeitig ist das Flächenwidmungsverfahren mit der Nr. 3.9 anhängig. Die beiden Verfahren sind zeitlich und inhaltlich aufeinander abzustimmen.
- Zum heutigen Zeitpunkt sind keine Altlasten oder Verdachtsflächen bekannt. Gemäß dem Schreiben der Abt. Umwelt und Wasserrecht wird jedoch auf Altstandorte hingewiesen. Aus fachlicher Sicht ist eine Auseinandersetzung im Sinne der Bauplatzgebung notwendig.
- Bei Erschließung entsprechend dem Verkehrskonzept der Firma TBV-Niedermayr GmbH vom 20.01.2020 bestehen von der Landesstraßenverwaltung keine Einwände. Der Bebauungsplan ist entsprechend zu konkretisieren. Weiters ist der beiliegenden, zu berücksichtigenden Stellungnahme zu entnehmen.
- Die positive lärmschutzfachliche Stellungnahme liegt bei. Auf die Empfehlung wird hingewiesen.



- Unklar ist die Formulierung der Unterschreitung der Mindestabstände nach § 40 BauTG 2013 zu allfälligen Bauplatzgrenzen. Dies würde der offenen Bauweise widersprechen.
- Es wird davon ausgegangen, dass die Stadt Eferding die Leitungsträger verständigt und entsprechend berücksichtigt. Die Stellungnahmen sind im weiteren Verfahren beizulegen.

Zu diesen Punkten wird festgehalten:

Das Verfahren als Ganzes wird zur Genehmigung versendet. Das bedeutet es wird die Flächenwidmungsänderung 3.9 (Gemeinderatsbeschluss vom 07-05.2020), der vorliegende Bebauungsplan Nr. 43 und der Teilaufhebungsplan zur Genehmigung vorgelegt. Die Bauplatzzeichnung wird im Zuge der Bauplatz- bzw. Baubewilligung mittels Bodengutachten nachzuweisen sein.

Die Erschließung wurde von der Firma TBV Niedermayr GmbH vom 06.07.2020 nochmals überarbeitet.

Auf den lärmschutztechnischen Hinweis betreffend die Häuser 1 und 2 kann nur im Zuge der Baubewilligung eingegangen werden.

Die Formulierung der Mindestabstände wurden geändert.

Der Bebauungsplan Nr. 4 (früher auch bezeichnet als Plan Nr. 30.35) aus dem Jahr 1963 erfasst auch das Areal der Firma Lehner, aus diesem Grund ist gleichzeitig die Teilaufhebung dieses Bebauungsplanes seitens des Gemeinderates notwendig.

Die anfallenden Kosten hat die Antragstellerin zu tragen.

Debatte:

StR Schenk möchte als zuständiger Verkehrsreferent zu bedenken geben, dass wenn man darüber nachdenkt, dass pro Wohnung 2 Parkplätze zur Verfügung stehen sollten und aber 102 Tiefgaragenplätze und 39 Oberflächenparkplätze für 72 Wohnungen vorgesehen sind, schonmal 3 Parkplätze fehlen würden. Auch wären keine Besucherparkplätze vorgesehen.

Dass die Oberflächenparkplätze am Ende der Brandstätterstraße sehr weit zum Kurvenbereich gehen, obwohl die Ausfahrt um 0,5 Meter verbreitet wurde, gibt StR Schenk ebenfalls zu bedenken.

Um den Zebrastreifen bei Spar Boldog, wäre lange gekämpft worden und nun ist in der Neuplanung nur eine Überquerungshilfe vorgesehen, das ist ein Thema welches er unbedingt im Verkehrsausschuss beraten möchte.

Vbgm Richter erklärt, da es sich um eine Landesstraße handelt, die nur so wie vom Land vorgegeben in den Bebauungsplan aufgenommen werden muss, die Stadtgemeinde hier baurechtlich keinen Einfluss nehmen kann, sondern dies Angelegenheit der Landesstraßenverwaltung ist. Er stimmt StR Schenk zu, dass wieder um den Zebrastreifen verhandelt werden muss und bei den zuständigen Landesplanern der Landesstraßenverwaltung angefragt werden soll.

Bei diesem Tagesordnungspunkt sei es jedoch nicht Thema was auf der Landesstraße passiert, sondern hier soll über den Hochbau abgestimmt werden.



GR Mayrhauser Johann berichtet über die Wohnstraßen Josef-Wessely-Straße und Umdaschstraße, hier würde zusätzlich wieder eine Ausfahrt aus den Wohngebäuden hinkommen wo wegen der 70 neu geplanten Wohnungen vermutlich 70 weitere Fahrzeuge diese Ausfahrt nutzen werden. Da bereits eine Ausfahrt auf dem Gelände der Firma Lehner & Schölnberger direkt auf die Brandstätterstraße raus, besteht, versteht er nicht, warum diese nicht genutzt wird. Die Ausfahrt bei der Josef-Wessely-Straße wäre ohnehin schon sehr gefährlich und man habe dort einen Unfallschwerpunkt.

Vbgm Richter erklärt, dass eine Ausfahrt seitens des Planers gewünscht gewesen wäre, um direkt von den Garagen auf die Brandstätterstraße rauszufahren, damit nicht an einer einzigen Ausfahrt alles zusammenführt. Jedoch wurde dies von der Landesstraßenverwaltung bereits abgelehnt, da diese so wenig Ausfahrten wie möglich auf Landesstraßen aufweisen wollen um für den überregionalen Verkehr keine Kreuzungspunkte zu schaffen.

Vbgm Mag.^a Kepplinger findet es sehr bedauerlich, dass immer vom Miteinbeziehen der Bevölkerung gesprochen wird um ihnen mehr Mitspracherecht zu geben aber dann die Beschwerden der Bevölkerung von der Landesstraßenverwaltung nicht angehört werden. Sie findet es sehr schade dem Antrag nicht zustimmen zu können, da ihr der Architektur Entwurf sehr gefallen würde, jedoch sei die gewünschte Verkehrssituation nicht gegeben.

GR Kliemstein findet, dass sich das Land total widerspricht, da schon immer zwei Ausfahrten bestanden, auch wenn eine davon eine Betriebsausfahrt war. Er versteht nicht, was der Unterschied zwischen der Betriebsausfahrt und zu der Ausfahrt ist welche schon dort war und warum das Land diese nun ablehnt.

Vbgm Richter erklärt, dass die Entscheidungshoheit bei der Landesstraßenverwaltung liegt und die Stadtgemeinde hier kein Mitspracherecht hat. Eine zusätzliche Ausfahrt wurde vom Land ausdrücklich abgelehnt.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Vbgm Richter, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding stimmt der endgültigen Fassung des Bebauungsplanes Nr. 43 in der vorliegenden Form, geändert am 21.07.2020, vollinhaltlich zu. Gleichzeitig wird der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 aus dem Jahre 1963 zugestimmt.

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Namentliche Abstimmung:

Egolf Richter	Ja	ÖVP
Ing. Mag. (FH) Gerhard Utententhaler	Ja	ÖVP
Mag. Rudolf Gföllner	Ja	ÖVP
Kirsten Lüzlbauer	Ja	ÖVP
Mag. Astrid Zehetmair	Ja	ÖVP
DI (FH) Heinz Petrovitsch	Ja	ÖVP
Barbara Demuth	Ja	ÖVP
Josef Hellmayr	Ja	ÖVP

Rainer Mattle	Ja	ÖVP
Mag. Jutta Kepplinger	Nein	SPÖ
Peter Schenk	Enthaltung	SPÖ
Bernhard Kliemstein	Enthaltung	SPÖ
Gabriele Pammingner	Nein	SPÖ
Doris Starzer	Enthaltung	SPÖ
Johann Mayrhauser	Nein	SPÖ
Klaus Mayrhauser	Nein	SPÖ
Patrick Schenk	Nein	SPÖ
Anna Hofbauer	Ja	FPÖ



Markus Degner	Ja	FPÖ
Ing. Klaus Weiß	Ja	FPÖ
Romana König	Ja	FPÖ
Mag. Karl Mair-Kastner	Ja	Grüne
Heinz Grandl	Ja	Grüne

Gottfried Mayr-Pranzene- der	Nein	OLE
---------------------------------	------	-----

3. Dringlichkeitsanträge

3.1. D1 – Antrag auf Gewährung einer 20 %igen Förderung der vorzuschreibenden Kosten für die Nutzung des Kulturzentrums Bräuhaus für öffentliche Publikumsveranstaltungen bis zum Ende der COVID-19 bedingten Maßnahmen

GR DI (FH) Heinz Petrovitsch berichtet wie folgt:

Im September diesen Jahres sind viele Veranstalter und Vereine in der Planungsphase für das Jahr 2021. Um diesen die Möglichkeit zu geben, Veranstaltungen ohne negatives Ergebnis abzuhalten, soll den Veranstaltern von öffentlichen Publikumsveranstaltungen wie beispielsweise Theater und Musikaufführungen bis zum Ende der Corona bedingten Maßnahmen eine Förderung in der Höhe von 20% der vorzuschreibenden Benützungsgebühren lt. Tarifordnung für die Nutzung des Kulturzentrum Bräuhaus gewährt werden. Die vorgesehenen Förderungen für Eferdinger Vereine sollen davon unberührt bleiben und im Anlassfall zusätzlich ausgezahlt werden.

Damit soll auch erreicht werden, dass in der Stadt Eferding das kulturelle Leben, im Speziellen die regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen wie Chorkonzerte, Musikaufführungen, Theateraufführungen usw., im Jahr 2021 aufgrund der Sorge der Veranstalter über ein Defizit nicht zum Stillstand kommt, und das Kulturzentrum genutzt wird.

Als Referenzjahr wurde das Jahr 2019 herangezogen. Es wurden in diesem Jahr 37 Veranstaltungen, die den Kriterien entsprechen, abgehalten. Die Summe der Gebühren für die Nutzung der Räume betrug bei oben angeführten Veranstaltungen € 30.378,00. 20% dieses Betrages sind € 6.075,61, das sind durchschnittlich € 506,30/Monat.

Debatte:

Vbgm Mag.^a Kepplinger befürwortet den Antrag von GR DI (FH) Heinz Petrovitsch und hält diesen für sehr unterstützend. Sie versteht die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages, da die Sitzung Ende September zu spät wäre um Beschluss darüber zu fassen. In den letzten Wochen und Monaten kam es oft zur Diskussion, was systemrelevant in unserem Land sei und ihrer Meinung nach würde Kunst und Kultur genau das sein. In dieser ungewöhnlichen Zeit wäre es wichtig der Bevölkerung eine Möglichkeit zu bieten um zu lachen und zu entspannen und möchte somit Veranstaltern, welche Veranstaltungen in der COVID-19 Zeit planen, mit den Förderungen entlasten. Vbgm Mag.^a Kepplinger hinterfragt ob 20 % jedoch nicht zu wenig wären und würde den Förderanteil noch höher setzen.

GR DI (FH) Heinz Petrovitsch, erklärt das Zustandekommen der 20 % so, da die Vereine des Zukunftsraumes Eferding ohnehin bereits 30 % Förderung auf den Listenpreis des Kulturzentrums Bräuhaus



erhalten, ergäbe das dann insgesamt 50 %, welche diese Vereine dann vom Listenpreis gefördert bekommen.

GR Kliemstein befürwortet ebenfalls den Antrag von GR DI (FH) Heinz Petrovitsch, jedoch würde er es auch für sinnvoll halten, nicht jedes Jahr die Tarifordnung zu erhöhen. Seiner Meinung nach mache man so das Kulturzentrum Bräuhaus unattraktiv, da dies irgendwann für kleine Vereine nicht mehr leistbar wäre. Man sollte seiner Ansicht nach eher für die eigenen Vereine eine eigene Tarifordnung machen, welche dann nicht jedes Jahr erhöht wird.

Vbgm Richter möchte richtigstellen, dass die Tarife ja nicht erhöht, sondern an den Verbraucherpreisindex angepasst werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Vbgm Richter, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat beauftragt den Stadtrat der Stadtgemeinde Eferding, dass jeder Veranstalter von öffentlichen Veranstaltungen wie Chorkonzerten, Musikaufführungen, Theateraufführungen und ähnliche Veranstaltungen bis zum Ende der COVID-19 bedingten Maßnahmen eine 20 %ige Förderung der Benützungsgebühren lt. Tarifordnung erhalten sollen. Bedingung für die Gewährung der Förderung ist die Vorlage eines COVID-19 Sicherheitskonzepts. Die Förderung wäre dennoch nicht zu gewähren, wenn das COVID-19 Sicherheitskonzept bei der Veranstaltung offensichtlich nicht eingehalten wurde.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

4. Allfälliges

4.1. Ehrenamt Peter Kreksamer

Obmann des Jugend-, Sport-, Familien- und Seniorenausschusses, GR Gföllner berichtet über eine Aktion der Oberösterreichischen Nachrichten und der Tips, ehrenamtliche Mithelfer in Vereinen zu unterstützen. Er würde gerne als verdienten Funktionär, Peter Kreksamer, welcher schon jahrelang für den UFC Eferding und in der Jugendarbeit tätig ist, vorschlagen um ihn mit dieser Aktion zu unterstützen.

Er erklärt, dass man auch jedes Jahr wieder jemand neues mit dieser Aktion unterstützen könnte. Ehrenamt wäre jedoch wichtig für die Gemeinde und daher ist sein Apell jemanden konzentriert zu unterstützen um eine größere Wirkung zu erzielen, als diese Stimmen auf mehrere zu verteilen.



4.2. Streitverkündung der Alt-Eferding Baukultur GmbH

Vbgm Richter und AL Kreinecker informieren den Gemeinderat, dass die Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG der Stadtgemeinde den Streit verkündet hat. Die Stadtgemeinde, könnte so dem Prozess als Nebenintervenient beitreten und ihre Forderungen in den Prozess miteinbringen, jedoch nur auf Seiten der Alt-Eferding Baukultur GmbH & Co KG.

Die rechtsfreundliche Vertretung der Stadtgemeinde, rät davon ab sich am Prozess zu beteiligen.

Diese Thematik soll als ordentlicher Tagesordnungspunkt am 24. September 2020 aufgenommen werden.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die gemäß § 54 Abs 4 OÖ Gemeindeordnung 1990 zur Einsicht aufgelegte Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 25.06.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:25 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Katrin Fraueneder

Egolf Richter
Vizebürgermeister

Genehmigung der Verhandlungsschrift über diese Sitzung

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift vom 03.09.2020 in der Sitzung des Gemeinderates vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden / über die erhobenen Einwendungen der beigehefteten Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 Abs 5 OÖ Gemeindeordnung 1990 als genehmigt gilt.



Eferding, am _____

Mitglieder des GR:

Der Vorsitzende

Für die SPÖ-Fraktion

Bgm Severin Mair

GR Bernhard Kliemstein

Für die FPÖ-Fraktion

Für die GRÜNE Fraktion

GR Markus Degner

GR Grandl Heinz

Für die OLE-Fraktion

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder